

EU-Beihilferecht;

Erweiterung des Anwendungsbereiches der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

Die EU-Kommission hat den Anwendungsbereich der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ausgeweitet. Sie schafft neue Gruppenfreistellungen für den Ausbau von Lade- und Tankinfrastruktur für emissionsarme Straßenfahrzeuge und 4G- und 5G-Mobilfunknetzen sowie Erleichterungen für den Breitbandausbau und die Energieeffizienz von Gebäuden.

Um den Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt nicht zu verzerren, können Staaten bekanntlich nicht einfach nach Belieben nationale Beihilfen auszahlen – sie müssen sie zuvor von der Europäischen Kommission genehmigen lassen, um Wettbewerbsverfälschungen zu verhindern. Die EU-Ermächtigungsverordnung für staatliche Beihilfen erlaubt es jedoch, „Beihilfen für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären und – hier wichtig – von der Anmeldepflicht freizustellen“. Die neue Regelung stellt eine weitere Entbindung der Nationalstaaten von der Anmeldepflicht dar, denn nach der schon erfolgten Überarbeitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) waren bereits 2015 96 Prozent der Beihilfemaßnahmen, für die erstmals Ausgaben anfielen, nicht mehr anmeldepflichtig.

Die Regelungen der AGVO werden somit geändert: zum einen für die Beihilfen nationaler Behörden für Projekte, die über den neuen mehrjährigen Finanzrahmen mit von der EU verwalteten Programme finanziert werden, und zum anderen für jene, die für den ökologischen und digitalen Übergang und zugleich für die Erholung der wirtschaftlichen Auswirkungen nach Corona notwendig sind. Die AGVO ist danach auf Unternehmen anwendbar, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

Konkret betroffen davon sind staatliche Beihilfen für Projekte, die über den Fonds „InvestEU“ finanziert werden, für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte, die im Rahmen von „Horizont2020“ oder „Horizont Europa“ mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden oder kofinanziert sind sowie für Projekte der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ) bzw. der „Interreg-Politik“. Auch Beihilfen für Vorhaben operationeller Gruppen im Rahmen der „Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ und für Projekte der lokalen Entwicklung, die von der örtlichen Bevölkerung betrieben werden, sind künftig von der Anmeldepflicht bei der Europäischen Union befreit. Damit kann ein Staat diese Beihilfen direkt durchführen und muss die Kommission erst im Nachhinein darüber informieren. Entscheidend ist dabei, dass die Beihilfe der Umsetzung der „Ziele von gemeinsamem Interesse“ dient, die Beihilfen der Behebung des Marktversagens bzw. Ziele des sozioökonomischen Zusammenhalts dienen und auf ein erforderliches Minimum (keine Großprojekte) begrenzt sind.

Der zweite Teil der Änderung soll die Beihilfen für jene Bereiche straffen, die u. a. zur Erreichung der Ziele für den „Green Deal“ sowie die Digitalisierung dienen, also für den vorgesehenen digitalen und ökologischen Wandel von Bedeutung sind. Dies betrifft folgende kommunale Schlüsselthemen:

- Aufbau der Lade- und Tankinfrastruktur für emissionsarme Straßenfahrzeuge, für feste Breitband-Netze, 4G- und 5G-Mobilfunknetze;
- Beihilfen für Vorhaben zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden;
- bestimmte transeuropäische Infrastrukturprojekte für digitale Konnektivität
- und bestimmte „Gutscheine“. Auch diese müssen in Zukunft nicht mehr von der Europäischen Kommission genehmigt werden.

Beihilfen für die Lade- und Tankinfrastruktur für emissionsarme Straßenfahrzeuge Art. 36a AGVO sieht eine neue Gruppenfreistellung vor für Beihilfen zum Aufbau von Lade- oder Tankinfrastruktur zur Versorgung von Fahrzeugen mit Strom oder erneuerbarem Wasserstoff für Verkehrszwecke. Mit den Beihilfen können der Bau, die Installation oder die Modernisierung der Lade- oder Tankinfrastruktur finanziert werden. Die Kosten für lokale Anlagen zur Stromerzeugung oder -speicherung sowie zur Wasserstoffherzeugung sind hingegen nicht beihilfefähig.

Für die Gewährung der Beihilfen müssen transparente und diskriminierungsfreie Ausschreibungen durchgeführt werden. Die Erforderlichkeit einer Beihilfe für den Aufbau von Lade- oder Tankinfrastruktur muss zudem vorab durch eine öffentliche Konsultation oder unabhängige Marktstudie nachgewiesen werden (innerhalb von drei Jahren nach Veröffentlichung der Beihilfemaßnahme darf zu Marktbedingungen keine solche Infrastruktur aufgebaut werden). Die Erforderlichkeit gilt allerdings als nachgewiesen, wenn batteriebetriebene Elektrofahrzeuge (für Ladeinfrastruktur) oder wasserstoffbetriebene Fahrzeuge (für Tankinfrastruktur) jeweils weniger als 2 % der in den betreffenden Mitgliedstaaten insgesamt gemeldeten Fahrzeuge ausmachen.

Beihilfen für feste Breitbandnetze

Art. 52 AGVO enthält bereits eine Gruppenfreistellung für den Ausbau von Breitbandinfrastrukturen. Die Neuerungen sind auf den Ausbau von „schnellen“ Breitbandnetzen ab 30 Mbit/s, 100 Mbit/s, 300 Mbit/s und 1 Gbit/s mit der jeweiligen Vorgabe gerichtet, dass das geförderte Netz eine mindestens doppelt so hohe Download- und Upload-Geschwindigkeit wie die vorhandenen oder glaubhaft geplanten Netze gewährleisten muss. An der Aufschwelle von 100 Mbit/s für den Ausbau von 1 Gbit/s (Zielgeschwindigkeit) hält die Kommission fest.

Die Neuerungen enthalten Erleichterungen im Hinblick auf die Verpflichtungen zur Zugangsgewährung anderer Wettbewerber zur Vorleistungsebene (Leitung bis zum Endnutzer).

Die Schwellenwerte für Zuschüsse werden zudem auf 100 Mio. Euro pro Vorhaben erhöht (bisher 70 Mio. Euro); bei Beihilfen in Form eines Finanzinstruments (z. B. Darlehen) auf 150 Mio. Euro.

Beihilfen für 4G- und 5G-Mobilfunknetze

Die Kommission sieht zudem eine neue Gruppenfreistellung für den Ausbau von 4G und 5G-Mobilfunknetzen vor (Art. 52a AGVO). Damit sind neuerdings alle Kosten für den Bau, die Verwaltung und den Betrieb eines passiven Mobilfunknetzes beihilfefähig. Der Beihilfemaximalbetrag muss grundsätzlich im Rahmen eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens unter Beachtung des Grundsatzes der Technologieneutralität ermittelt werden.

5G-Investitionen dürfen nur in Gebieten erfolgen, in denen bisher keine Mobilfunknetze ausgebaut oder maximal 3G-Mobilfunkdienste verfügbar sind, weder ein 4G- noch 5G-Mobilfunknetz vorhanden ist und ein Ausbau innerhalb von drei Jahren nach der Veröffentlichung

der Beihilfemaßnahme nicht glaubhaft geplant ist. Für 4G-Investitionen gelten die gleichen Voraussetzungen (maximal 2G-Mobilfunkdienste, bzw. kein 3G- noch ein 4G oder 5G-Mobilfunknetz vorhanden und nicht glaubhaft geplant).

Es gelten die gleichen Schwellenwerte wie die für den Ausbau von Breitbandnetzen.

Beihilfen für Vorhaben zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden Art.

39 AGVO enthält eine Gruppenfreistellung zu Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte. Es sind für die nachstehenden Gebäude beihilfe-rechtliche Erleichterungen sowie höhere zulässige Höchstwerte für Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz vorgesehen:

- Wohngebäude,
- Gebäude, die für die Erbringung von Bildungsleistungen oder sozialen Leistungen bestimmt sind,
- Gebäude, die für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Verwaltung oder für Justiz-, Polizei- oder Feuerwehrdienste bestimmt sind oder
- von den genannten Gebäuden, in denen weniger als 35 % der Nettofläche für andere als die unter diesen Ziffern genannten Tätigkeiten genutzt werden.

Die Ausweitung der Anwendungsbereiche der AGVO sind bereits in Kraft getreten. In Zukunft ist zudem eine weitergehende Überarbeitung durch die Kommission vorgesehen, die sie noch besser für den digitalen und ökologischen Übergang straffen soll.

Weitere Informationen sind im Internetangebot der EU-Kommission zu finden unter: <https://ec.europa.eu>

(Quelle: DStGB-aktuell 3021-11)

pa-ru